

Handlungshilfe zu den ASR A5.2 für Schutzplankenarbeiten

Inhaltsverzeichnis	Seite
0. Allgemeines	1
1. Fall Autobahn (Sperrung Hauptfahrstreifen)	5
2. Fall Autobahn (Arbeitsstelle auf dem Standstreifen).....	7
3. Fall Autobahnmittel- bzw. Seitentrennstreifen (Sperrung linker Fahrstreifen).....	10
4. Fall Autobahn (Sperrung Hauptfahrstreifen bei Fahrbahnen ohne Standstreifen)	11
5. Fall Landstraßen bzw. innerorts nach RSA-Regelplan CI / 5.....	13
6. Fall Landstraßen bzw. innerorts nach RSA-Regelplan CII / 2.....	16

0. Allgemeines

- (1) Diese Handlungshilfe gibt Hinweise für die Durchführung von Schutzplankenarbeiten an Straßen unter Berücksichtigung der ASR A5.2.
- (2) Grundsätzlich ist die verkehrsrechtliche Anordnung bindend. Die verkehrsrechtliche Anordnung und die Arbeitsschutzmaßnahmen beeinflussen sich gegenseitig und können Auswirkungen auf die Art der Durchführung der Baumaßnahme haben. Der Auftraggeber muss die Ausschreibung so gestalten, dass der geltende Arbeitsschutz unter anderem gemäß ASR A5.2 eingehalten werden kann. Können die Schutzziele der Verkehrssicherheit (verkehrsrechtliche Anordnung) und des Arbeitsschutzes (ASR A5.2) nicht gleichermaßen erfüllt werden, sollte der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren und eine einvernehmliche bestmögliche Lösung anstreben. Dabei darf die verkehrsrechtliche Anordnung den Belangen des im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegenden Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.
- (3) Bei Nichtbeachtung der ASR A5.2 durch den Auftragnehmer drohen erhebliche Bußgelder¹. Im Fall eines Unfalles können auch Haftstrafen für den Auftraggeber und/oder den Auftragnehmer und/oder den vom Bauherren bestellte SIGEKO ausgesprochen werden.
- (4) Bei der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers sind die jeweils gültigen Rechtsnormen zu berücksichtigen, unter anderem die Baustellenverordnung (BaustellV), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).
- (5) Die ASR A5.2 findet immer dann Anwendung, wenn Beschäftigte im Grenzbereich zum fließenden Straßenverkehr tätig sind. Der "Grenzbereich" ist stets sowohl hinsichtlich des Sicherheitsabstandes S_Q als auch S_L zu betrachten.
- (6) Ziel ist, dass Beschäftigte bei den durchzuführenden Arbeiten einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum fließenden Verkehr und ausreichend Platz für Ihre Arbeiten haben sollen.
- (7) Einzuhalten sind gemäß Abb. 7a der ASR A5.2
 - a) der Sicherheitsabstand S_Q zu vorbeifahrenden Fahrzeugen und
 - b) der Sicherheitsabstand S_L zu ankommenden Fahrzeugen

¹ Bußgeldkatalog für Arbeitsstätten: https://lasi-info.com/uploads/media/LV56-Bussgeld_Arbeitsstaette.pdf

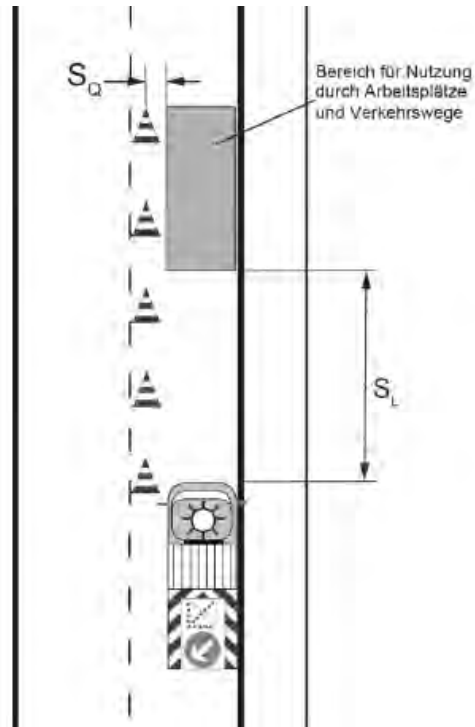


Abb. 7a der ASR A5.2: Sicherheitsabstände S_Q und S_L

- (8) Beim Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen (z.B. Leitkegel) dürfen die Sicherheitsbereiche S_Q und S_L betreten werden, siehe ASR A5.2, Abschnitte 4.3(1) und 4.5(1).
- (9) Die Abstände S_Q gemäß ASR A5.2, Tabelle 2, sind zu beachten, wobei die Mittelachse von Leitbaken und Leitkegeln die Bezugslinie für S_Q ist, wie in Abb. 1b der ASR A5.2 dargestellt:

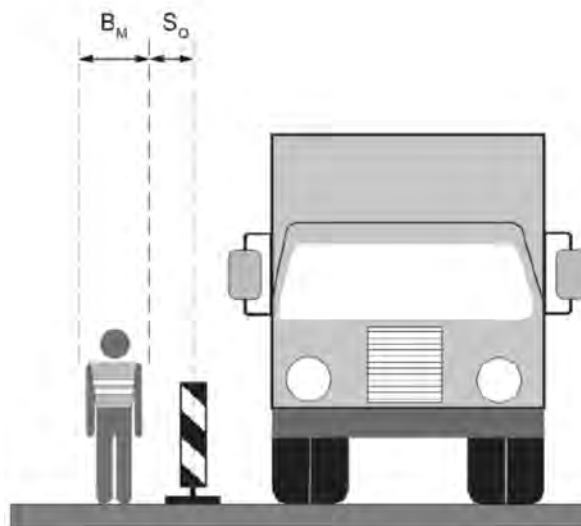


Abb. 1b der ASR A5.2: Bezugslinie für seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) zum fließenden Verkehr: Mittelachse bei Leitbaken, Leitkegel

Tabelle 2 der ASR A5.2: Mindestmaße für seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) zum fließenden Verkehr bei Straßenbaustellen kürzerer Dauer

Element	Zulässige Höchstgeschwindigkeit						
	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h	80 km/h	100 km/h	120 km/h
Leitbake (1000 mm x 250 mm, 750 mm x 187,5 mm), Leitkegel, Leitwand	30 cm	40 cm	50 cm	70 cm	90 cm	110 cm	130 cm
Leitbake (500 mm x 125 mm), Leitschwelle, Leitbord	50 cm	60 cm	70 cm	90 cm	110 cm	130 cm	150 cm

Die Abstände S_L gemäß ASR A5.2, Tabelle 3, sind zu beachten:

Tabelle 3 der ASR A5.2: Mindestmaße für Sicherheitsabstände in Längsrichtung (S_L)^a zum ankommenden Verkehr

Lage der (Straßenbaustelle (Arbeitsstelle) bzw. zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Straßenbaustellenbereichs (Arbeitsstellenbereichs))			
Element	innerörtliche Straßen	Einbahnige Landstraßen und innerörtliche Straßen mit $V_{zul} > 50$ km/h	Autobahnen, autobahnähnliche Straßen und zweibahnige Landstraßen ^b
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug ≥ 10 t zulässige Gesamtmasse	3 m	10 m	75 m ^c
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug < 10 t bis $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse	5 m	15 m	100 m ^c
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug $< 7,49$ t zulässige Gesamtmasse	7,5 m	20 m	nicht zulässig
Fahrbare Absperrtafel ohne Zugfahrzeug	15 m	40 m	

^a Die genannten Sicherheitsabstände (S_L) sind im Sinne eines durch einen Anprall aufzehrbaren Bereiches als liches Maß zwischen Vorderkante der Absperrung (Sicherungs- bzw. Zugfahrzeug) und Arbeitsbereich zu verstehen, d. h. als Nettomaß.

^b Auf Rampen (Verbindungsfahrbahnen in Knotenpunkten) können in Abhängigkeit von der Lage der Baustelle in der Rampe, der Rampenlänge und den tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten kleinere Abstände in Betracht kommen, jedoch nicht unter 20 m.

^c Bei beweglichen Straßenbaustellen (Arbeitsstellen) kann der Abstand auf 50 m reduziert werden.

- (10) In Bild 0 dargestellt ist der Querschnitt im Arbeitsbereich mit seitlichem Sicherheitsabstand (S_Q) zum fließenden Verkehr, Mindestbreite B_M für Arbeitsplätze und Verkehrswege und der Ramme: Für manuelle Tätigkeiten sind die erforderlichen Mindestbreiten B_M nach ASR A5.2 zu ermitteln. Dabei darf die Mindestbreite B_M 80 cm nicht unterschritten werden.

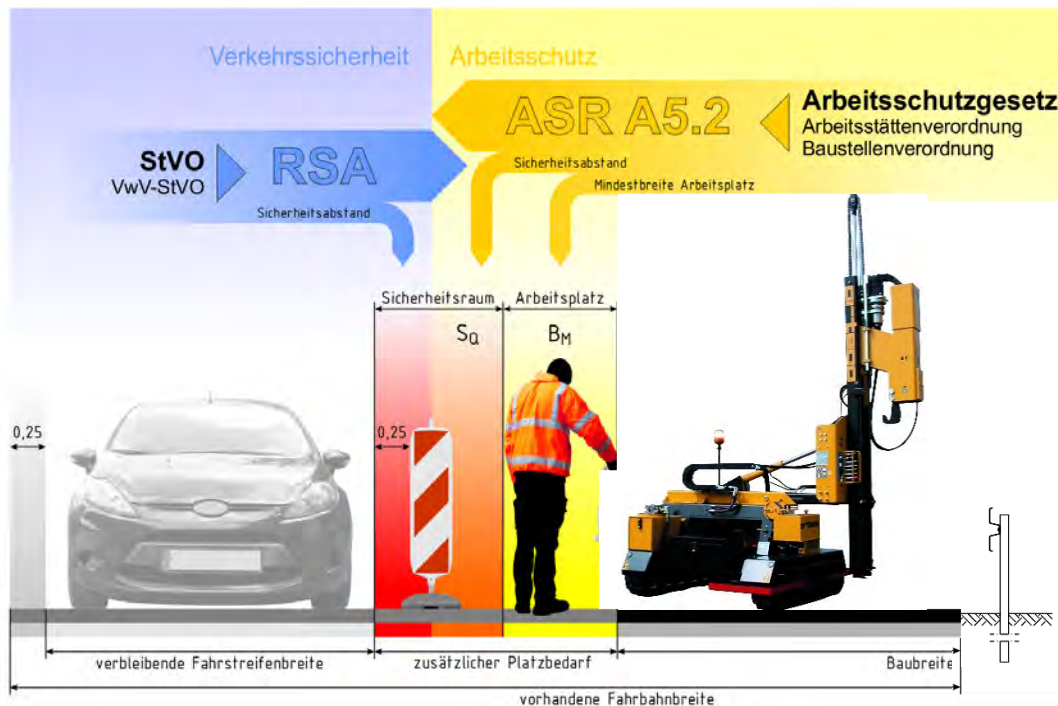
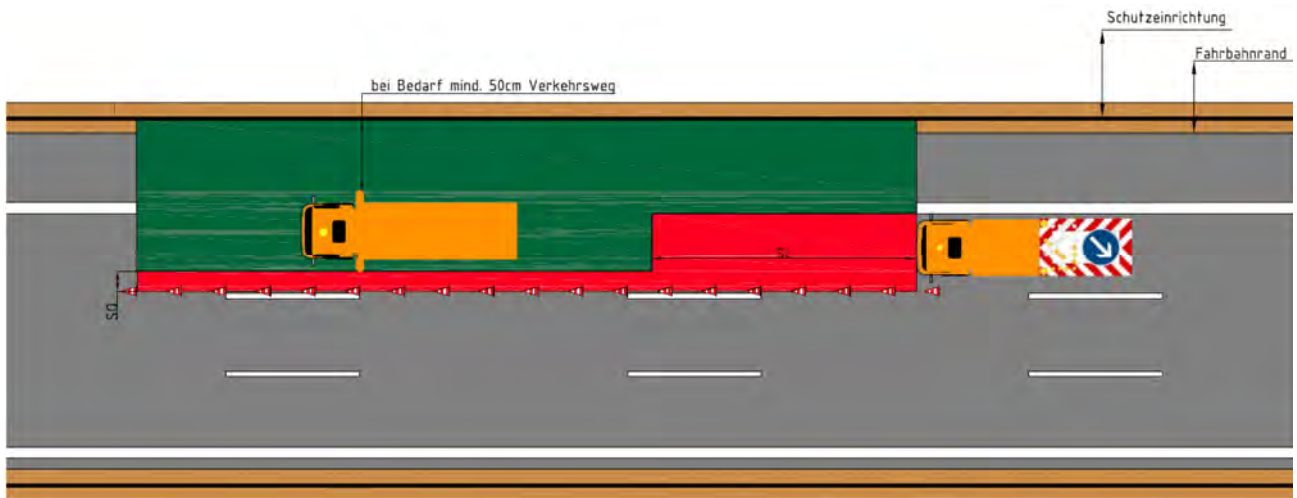


Bild 0: Querschnitt im Arbeitsbereich mit seitlichem Sicherheitsabstand (S_Q) zum fließenden Verkehr, Mindestbreite B_M , Rammgerät und Schutzeinrichtung

- (11) In diesen Handlungshilfen gilt der Begriff „Autobahn“ auch für autobahnähnliche Straßen.
- (12) In diesen Handlungshilfen werden folgende Begriffe verwendet:
- „Fahrbahnbreite“ = Breite aller Fahrstreifen zuzüglich der Randstreifen
 - „linker Randstreifen“ = Wechselverkehrsseitige Randstreifenbreite bzw. Abstand zwischen dem Fahrbahnrand auf der arbeitsstellenabgewandten Straßenseite bis zur Innenkante der dortigen weißen Randmarkierung.
- (13) Für die Berechnung der Restfahrstreifenbreite (bei Landstraßen der Wechselverkehrsfahrstreifen) ist zu berücksichtigen, dass die weiße Randmarkierung durch Verkehrsteilnehmer nicht befahren werden darf. Ist dies trotzdem notwendig, sind weitere Maßnahmen in der verkehrrechtlichen Anordnung zu berücksichtigen.
- (14) Wenn die Mindestmaße nicht eingehalten werden können, sind ggf. gesonderte Schutzmaßnahmen nach ASR A5.2 festzulegen.

1. Fall Autobahn (Sperrung Hauptfahrstreifen)

(1) Auf Autobahnen sind die Sicherheitsabstände gemäß Bild 1a einzuhalten.



(Grün: möglicher Arbeitsbereich, Rot: Sicherheitsabstände)

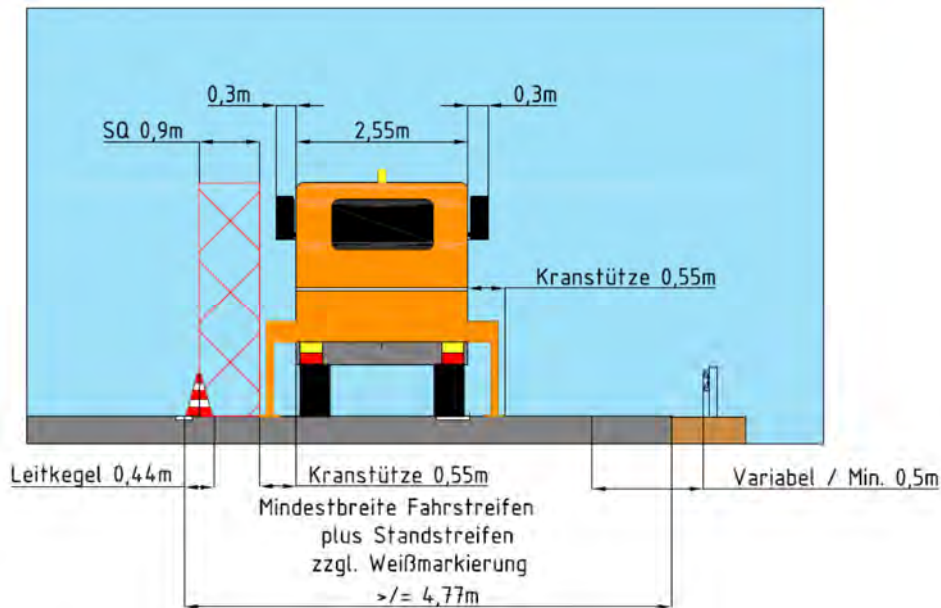
Bild 1a: Fall Autobahn – S_Q und S_L bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer (Arbeitsstelle auf dem Standstreifen mit Absperren des Hauptfahrstreifens)

- (2) Der Sicherheitsabstand S_L ist gemäß ASR A5.2 auf Autobahnen vorgegeben und erfordert grundsätzlich die Verwendung eines Sicherungsfahrzeugs (zulässige Gesamtmasse mindestens 7,49 Tonnen). Der Sicherheitsabstand ist stets von der Fahrzeugfront bis zum Baufeld zu bemessen.
- (3) Gemäß RSA, Abschnitt D, sind Arbeitsstellen auf dem Hauptfahrstreifen nur zulässig, wenn mindestens eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 120 km/h eingerichtet ist. Laut RSA-Regelplänen ist in der Regel eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h bzw. bei Nachtbaustellen auf 60 km/h vorgeschrieben. Zusätzlich ist gemäß RSA eine Vorwarntafel aufzustellen, wenn die fahrbare Absperrtafel nicht aus mindestens 800 m zu erkennen ist.
- (4) Aufgrund des zur Verfügung stehenden Platzes sollten Arbeitsfahrzeuge mit großem Abstand zum Verkehr aufgestellt werden, so dass der Sicherheitsabstand S_Q nicht beansprucht wird. Das Arbeitsfahrzeug befindet sich dann vollständig innerhalb des Arbeitsbereichs. Nur wenn ausnahmsweise ein von allen Seiten dauerhafter Zugang zum Arbeitsfahrzeug sicherzustellen ist, muss das Arbeitsfahrzeug mindestens mit 0,8 m (= Mindestbreite B_M für Arbeitsplätze und Verkehrswege) Abstand von den Sicherheitsabständen S_Q sowie S_L (roter Bereich) abgestellt werden. Das Sicherungsfahrzeug wird gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung / RSA-Regelplan aufgestellt.
- (5) Der Fall gemäß Bild 1a ist grundsätzlich zu empfehlen, da aufgrund des zusätzlichen Platzes der Arbeitsbereich so groß wird, dass alle relevanten Sicherheitsabstände in der Regel eingehalten werden können.
- (6) Die Baustelle kann durch Verkehrseinrichtungen nach vorne hinaus verlängert werden. Dabei dürfen die roten Bereiche nur zum Aufstellen und Abbauen der Verkehrseinrichtung betreten werden, die grünen Bereiche dürfen als Arbeitsstelle genutzt werden.
- (7) Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug: Das Ein-/Aussteigen auf der verkehrszugewandten Seite hat immer mit besonderer Vorsicht zu erfolgen. Das Ein-/Aussteigen auf der verkehrsabgewandten Seite ist immer möglich.

Obwohl der Aufenthalt im Fahrzeug nicht der ASR A5.2 unterliegt, sollte je nach Dauer der Arbeiten abgewogen werden, ob es sicherer ist, das Fahrzeug zu verlassen und sich im Arbeitsbereich aufzuhalten.

(8) Ermittlung der erforderlichen Arbeitsbreite:

Bei dem nachfolgend dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um eine Unterstützung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, wie sie nach § 3 ArbStättV zu erstellen ist.



**Bild 1b: Fall Autobahn – Arbeitsstellen kürzerer Dauer
(Arbeitsstelle auf dem Standstreifen mit Absperren des Hauptfahrstreifens)**

- (9) Der Fall gemäß Bild 1b ist der Standardfall mit Absperren des Hauptfahrstreifens. Die Herleitung der Mindestbreite ergibt sich aus der individuellen Gefährdungsbeurteilung und ist nicht durch die ASR A5.2 begründet.

**Arbeitshilfe zur Ermittlung der erforderlichen Arbeitsbreite –
Fall Autobahn (Sperrung Hauptfahrstreifen)**

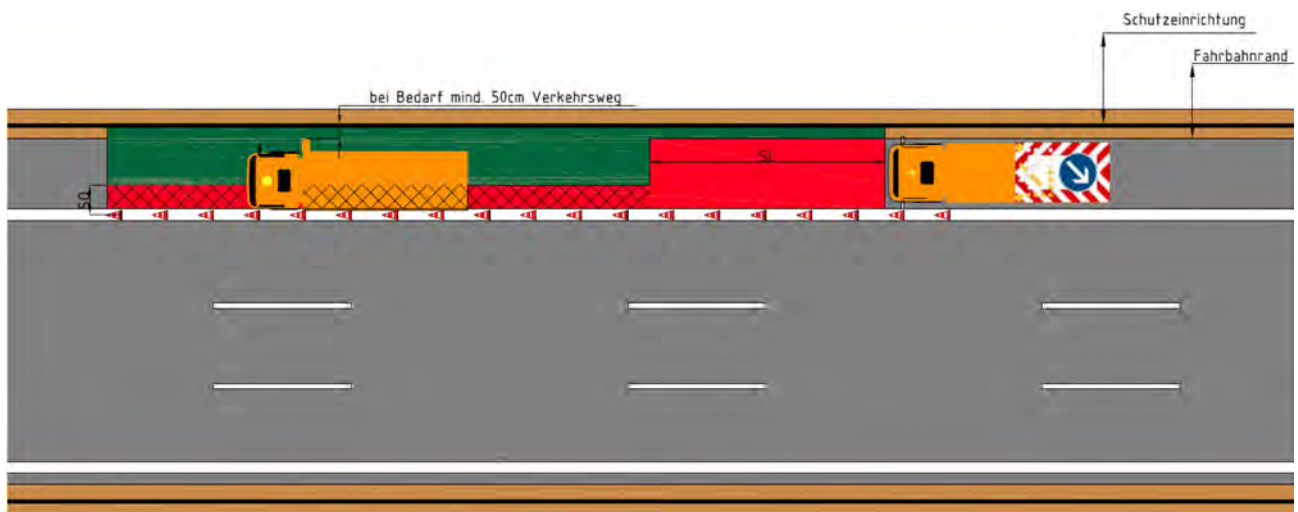
	Beispielmaße	Eigene Maße
Lkw-Breite	2,55 m	
Breite Kranstützen neben Lkw (z.B. 2 x 0,55 m *)	1,10 m	
Halbe Breite Leitkegel bzw. Bake	0,22 m	
Sicherheitsabstand S_Q (bei 80 km/h, vgl. Tab. 2) (kann bei beengten Platzverhältnissen entfallen)	0,90 m	
Nutzbreite bzw. Mindestbreite Verkehrsweg	0,50 m	
abzüglich Bankettbreite bis Schutzeinrichtung	- 0,50 m	
Summe = Mindestarbeitsbreite (Fahrstreifen zu- züglich Standstreifen)	4,77 m	

* Kranstützenbreiten nach Herstellervorschrift (Lkw-spezifisch)

- (10) Bei beengten Platzverhältnissen kann der Sicherheitsabstand S_Q als Abstand zwischen Absicherung und Fahrzeug entfallen (wenn hier keine Mitarbeiter tätig sind).
- (11) Werden Kranstützen benötigt oder der Lkw-Spiegel bleibt ausgeklappt, sind die hierfür notwendigen Breiten in der erforderlichen Arbeitsbreite zu berücksichtigen.

2. Fall Autobahn (Arbeitsstelle auf dem Standstreifen)

- (1) Auf Autobahnen sind die Sicherheitsabstände gemäß Bild 2a einzuhalten.



(Grün: möglicher Arbeitsbereich, Rot: Sicherheitsabstände, Schraffur: zum kurzzeitigen Betreten freigegebene Fläche)

Bild 2a: Fall Autobahn – S_Q und S_L bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer (Arbeitsstelle auf dem Standstreifen)

- (2) Der Sicherheitsabstand S_L ist gemäß ASR A5.2 auf Autobahnen vorgegeben und erfordert grundsätzlich die Verwendung eines Sicherungsfahrzeugs (zulässige Gesamtmasse mindestens 7,49 Tonnen). Der Sicherheitsabstand ist stets von der Fahrzeugfront bis zum Baufeld zu bemessen.
- (3) Da der Standstreifen nicht zur Fahrbahn gehört, muss gemäß RSA, Abschnitt D, bei Arbeitsstellen auf dem Standstreifen keine Geschwindigkeitsbeschränkung eingerichtet sein. Im Sinne einer Gefährdungsbeurteilung gemäß ASR A5.2 sollte aber dennoch eine Geschwindigkeitsbegrenzung höchstens auf 120 km/h erfolgen, weil die zulässige Höchstgeschwindigkeit laut der ASR A5.2, Tabelle 2, 120 km/h beträgt. Aufgrund des besonderen Gefährdungspotentials bei Arbeiten auf dem Standstreifen ist allerdings eine deutlichere Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h bzw. bei Nachtbaustellen auf 60 km/h zu empfehlen. Zusätzlich ist gemäß RSA eine Vorwarntafel aufzustellen, wenn die fahrbare Absperrtafel nicht aus mindestens 800 m zu erkennen ist.

Andernfalls ist der Hauptfahrstreifen mit abzusperren und Fall 1 anzuwenden.

- (4) Die Baustelle kann durch Verkehrseinrichtungen nach vorne hinaus verlängert werden. Dabei dürfen die roten Bereiche nur zum Aufstellen und Abbauen der Verkehrseinrichtung betreten werden, die grünen Bereiche dürfen als Arbeitsstelle genutzt werden.
- (5) Für zeitlich begrenzte vor- bzw. nachbereitende Aufgaben, wie z.B. Entnahme von Werkzeug oder Ent- und Beladen von Material vom Lkw darf die schraffierte Fläche gemäß Bild 2a genutzt werden. Diese Fläche (auf der Lkw-Ladefläche bzw. hinter dem Lkw) ist zum kurzzeitigen Betreten freigegeben bzw. stellt eine kurzzeitig nutzbare Fläche dar. Derartige Situationen sind auf ein Minimum zu begrenzen.

Werkzeuge, Hebezeuge und sonstige Hilfsmittel sollten daher so geladen werden, dass sie in der Arbeitsstelle von der verkehrsabgewandten Seite oder im schraffierten Bereich bereitgestellt werden können.

- (6) Wird der RSA-Regelplan DIII / 6 nach ARS 6/2014 (TLP Warnschwellen) (vormals DIII / 7) angeordnet, ist abweichend vom Regelplan das Arbeitsfahrzeug seitlich mit Verkehrseinrichtungen (z.B. Leitkegeln) abzusichern. Die Leitkegel dürfen nicht bündig mit der verkehrsseitigen Lkw-Außenkante stehen. Unter www.rsa-online.com ist bereits ein entsprechend korrigierter Regelplan DIII / 6 dargestellt.

- (7) Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug: Aus Gründen der Gefährdungsminimierung darf der Fahrzeugführer beim verkehrsseitigen Ein- und Aussteigen nur vorne ums Fahrzeug herumgehen und dabei nicht verweilen. Das Ein-/Aussteigen auf der verkehrszugewandten Seite hat immer mit besonderer Vorsicht zu erfolgen. Das Ein-/Aussteigen auf der verkehrsabgewandten Seite ist immer möglich.

Obwohl der Aufenthalt im Fahrzeug nicht der ASR A5.2 unterliegt, sollte je nach Dauer der Arbeiten abgewogen werden, ob es sicherer ist, im Fahrzeug zu bleiben oder dieses zu verlassen, um sich in einen geschützten Bereich z.B. hinter der Schutzeinrichtung zu begeben.

- (8) Ermittlung der erforderlichen Arbeitsbreite:

Bei dem nachfolgend dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um eine Unterstützung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, wie sie nach § 3 ArbStättV zu erstellen ist.

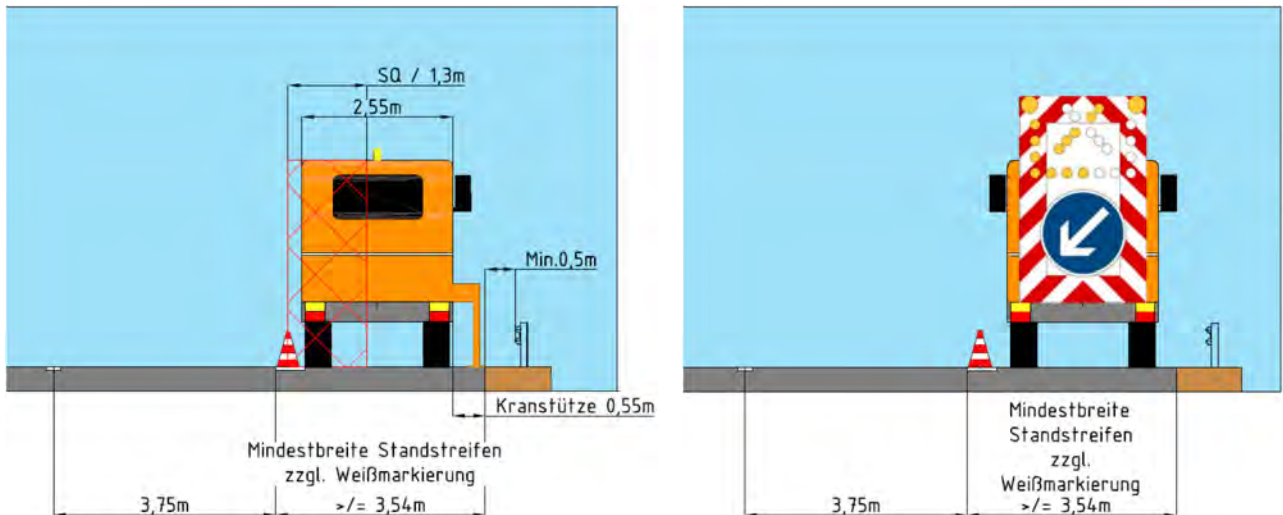


Bild 2b: Fall Autobahn – Arbeitsstellen kürzerer Dauer (Arbeitsstelle auf dem Standstreifen)

- (9) Der Fall gemäß Bild 2b ist in der Regel nur anwendbar, wenn die Breite des Standstreifens zzgl. Weißmarkierung mindestens 3,54 m (= 2,55 m Lkw-Breite mit eingeklapptem Spiegel + Kranstütze einseitig 0,55 m + 0,44 m Leitkegelbreite + 0,5 m Verkehrswegbreite gemäß ASR A1.8 – Bankettbreite bis zur Schutzeinrichtung 0,5 m) beträgt. Die Herleitung dieser Mindestbreite ergibt sich aus der individuellen Gefährdungsbeurteilung und ist nicht durch die ASR A5.2 begründet.

Arbeitshilfe zur Ermittlung der erforderlichen Arbeitsbreite – Fall Autobahn (Arbeitsstelle auf dem Standstreifen)

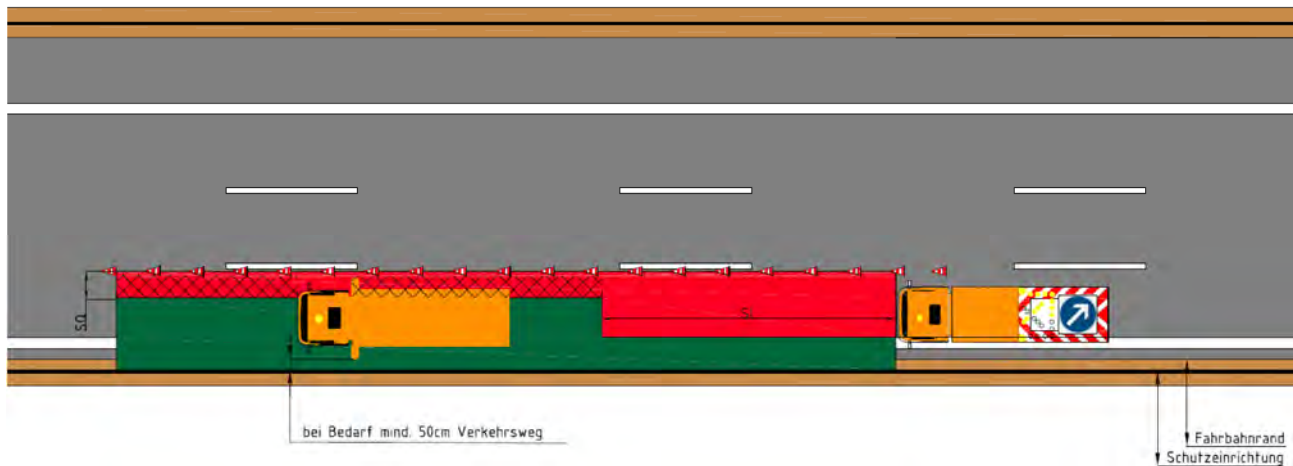
	Beispielmaße	Eigene Maße
Lkw-Breite (eingeklappte Außenspiegel)	2,55 m	
Breite Außenspiegel bzw. Kranstütze einseitig neben Lkw (z.B. 0,55 m *)	0,55 m	
Breite Leitkegel bzw. Bake	0,44 m	
Nutzbreite bzw. Mindestbreite Verkehrsweg	0,50 m	
abzüglich Bankettbreite bis Schutzeinrichtung	- 0,50 m	
Summe = Mindestarbeitsbreite (Standstreifen zzgl. Weißmarkierung)	3,54 m	

* Kranstützenbreiten nach Herstellervorschrift (Lkw-spezifisch)

- (10) Bei Arbeiten, die keine Kranstützen erfordern, z.B. Arbeiten an Aufsatzleitpfosten, kann unter Berücksichtigung der o.g. Beispielmaße im Ausnahmefall bei eingeklappten Außenspiegeln eine Mindestarbeitsbreite von 2,99 m realisiert werden.
- (11) Bei Arbeiten, die nur vor und hinter dem Lkw durchgeführt werden, und kein Verkehrsweg zwischen Fahrzeug und Schutzeinrichtung benötigt wird, kann der grün gekennzeichnete Bereich auf der verkehrsabgewandten Seite (= Nutz- bzw. Verkehrswegbreite) entfallen. Die Breite dieses Bereichs kann soweit reduziert werden, dass das Arbeitsfahrzeug gerade noch auf dem befestigten Standstreifen aufsteht.
- (12) Werden Kranstützen verkehrsseitig benötigt oder der Lkw-Spiegel bleibt ausgeklappt, sind die hierfür notwendigen Breiten in der erforderlichen Arbeitsbreite zu berücksichtigen.

3. Fall Autobahnmittel- bzw. Seitentrennstreifen (Sperrung linker Fahrstreifen)

(1) Auf Autobahnen sind die Sicherheitsabstände gemäß Bild 3a einzuhalten



(Grün: möglicher Arbeitsbereich, Rot: Sicherheitsabstände, Schraffur: zum kurzzeitigen Betreten freigegebene Fläche)

Bild 3a: Fall Autobahn – S_Q und S_L bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer (Arbeitsstelle im Mittel- bzw. Seitentrennstreifen)

- (2) Der Fall gemäß Bild 3 ist spiegelverkehrt zum Fall 1 zu betrachten.
- (3) Auf eine Absicherung im Bereich der Gegenfahrbahn kann verzichtet werden, wenn die Arbeiten außerhalb des Wirkungsbereichs der gegenüberliegenden Schutzeinrichtung erfolgen.
- (4) Wird im Wirkungsbereich der gegenüberliegenden Schutzeinrichtung gearbeitet, sind der Sicherheitsabstand S_Q und der Arbeitsbereich B_M von beiden Fahrbahnen zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass auf der Gegenfahrbahn ebenfalls eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 120 km/h stehen muss, und kann auch zur Folge haben, dass der gegenüberliegende linke Fahrstreifen ebenfalls gesperrt werden muss.
- (5) Bei Arbeiten an doppelseitigen Schutzeinrichtungen im Mittel-/Seitentrennstreifen ist auf der Gegenfahrbahn generell eine Absicherung zum Schutz der Arbeiter einzurichten, da ansonsten diese Tätigkeiten innerhalb des Wirkungsbereichs, der zum Sicherheitsabstand S_Q gerechnet wird, liegen würden. Das bloße Einrichten eines Geschwindigkeitstrichters auf der Gegenseite ist im Sinne des Arbeitsschutzes nicht ausreichend.
- (6) Ermittlung der erforderlichen Arbeitsbreite:

Bei dem nachfolgend dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um eine Unterstützung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, wie sie nach § 3 ArbStättV zu erstellen ist.

Die Ermittlung der erforderlichen Arbeitsbreite hat spiegelverkehrt zum Fall 1 zu erfolgen.

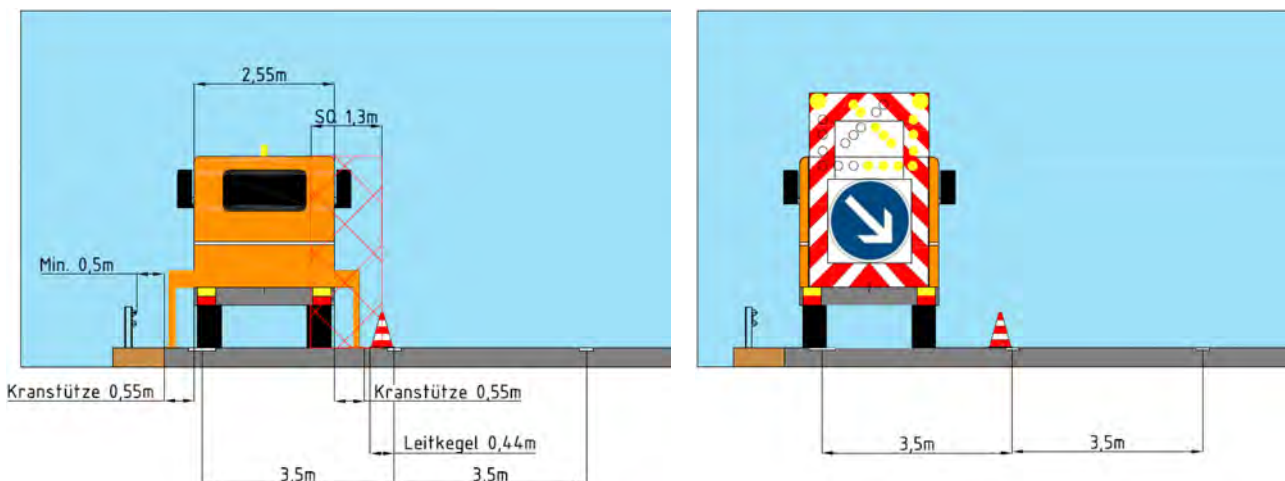


Bild 3b: Fall Autobahn –Arbeitsstellen kürzerer Dauer (Arbeitsstelle im Mittel- bzw. Seitentrennstreifen)

Handlungshilfe zu den ASR A5.2 für Schutzplankenarbeiten, Stand 10/2020

© Gütegemeinschaft Stahlschutzplanken e.V.

4. Fall Autobahn (Sperrung Hauptfahrstreifen bei Fahrbahnen ohne Standstreifen)

- (1) Falls kein Standstreifen vorhanden ist, ist ein zweiter Fahrstreifen zu sperren und analog zu dem Fall 1 abzusichern, siehe Bild 4a, oder bei geringerem Platzbedarf analog zu dem Fall 2 abzusichern, siehe Bild 4b.

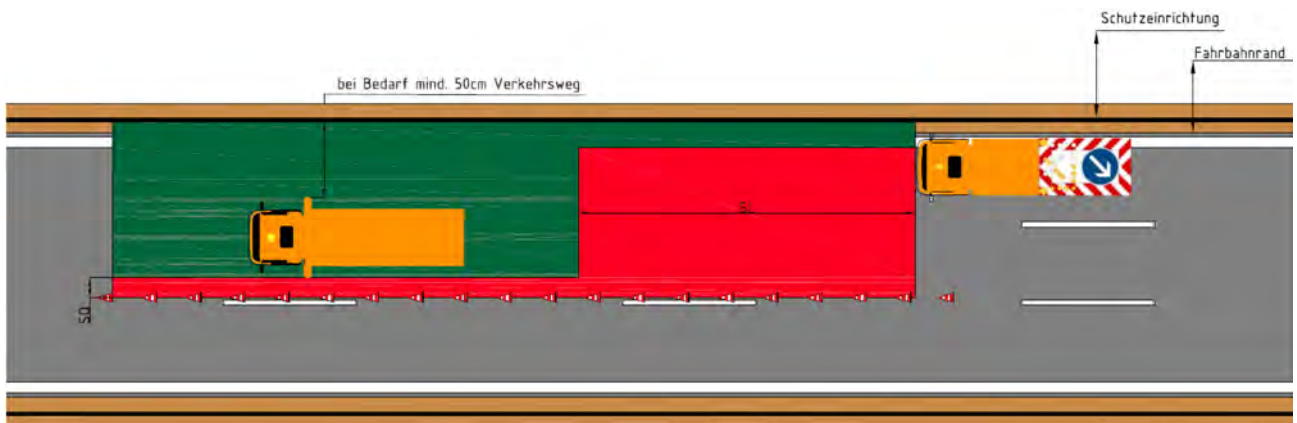
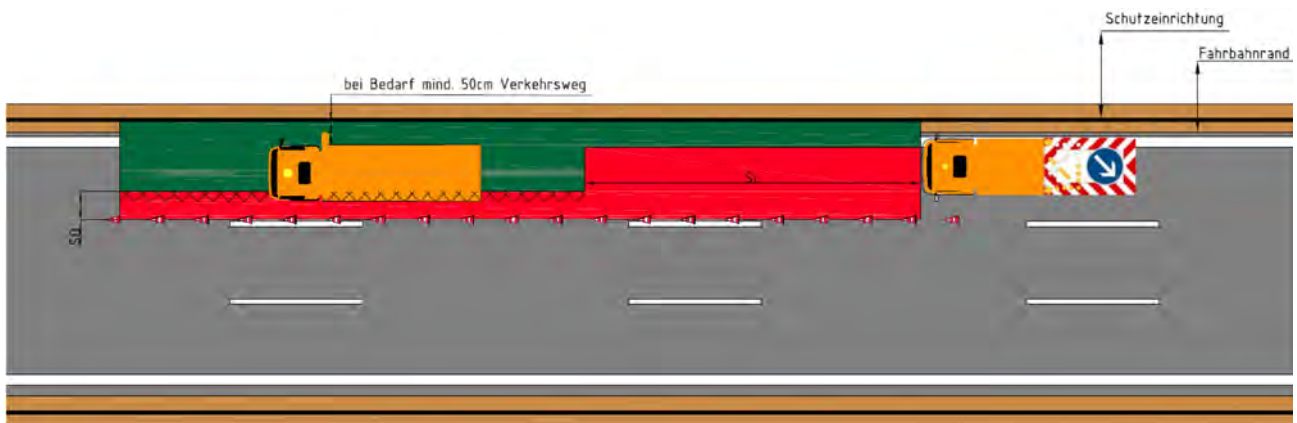


Bild 4a: Fall Autobahn – S_Q und S_L bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer (Arbeitsstelle mit Absperren des Hauptfahrstreifens und eines zweiten Fahrstreifens)



(Grün: möglicher Arbeitsbereich, Rot: Sicherheitsabstände, Schraffur: zum kurzzeitigen Betreten freigegebene Fläche)

Bild 4b: Fall Autobahn – S_Q und S_L bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer (Arbeitsstelle mit Absperren nur des Hauptfahrstreifens bei beengten Verhältnissen)

(2) Ermittlung der erforderlichen Arbeitsbreite:

Bei dem nachfolgend dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um eine Unterstützung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, wie sie nach § 3 ArbStättV zu erstellen ist.

Die Ermittlung der erforderlichen Arbeitsbreite hat je nach Sperrung analog zu Fall 1, siehe Bild 4c, oder bei geringerem Platzbedarf analog zu Fall 2, siehe Bild 4d, zu erfolgen.

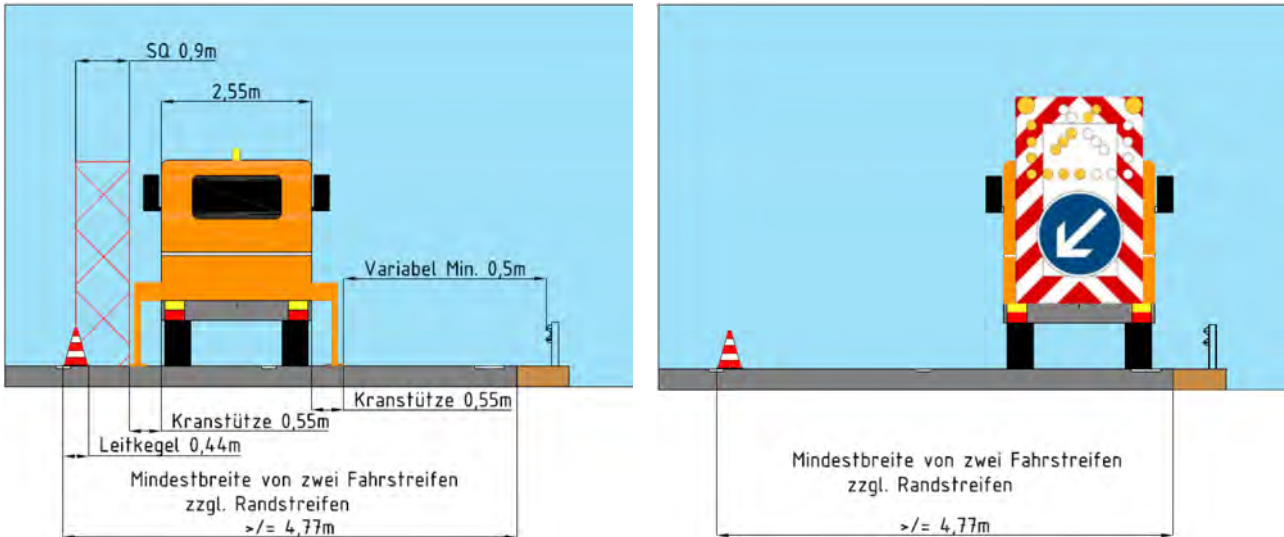


Bild 4c: Fall Autobahn ohne Standstreifen – Arbeitsstellen kürzerer Dauer (Arbeitsstelle mit Absperrungen des Hauptfahrstreifens und eines zweiten Fahrstreifens)

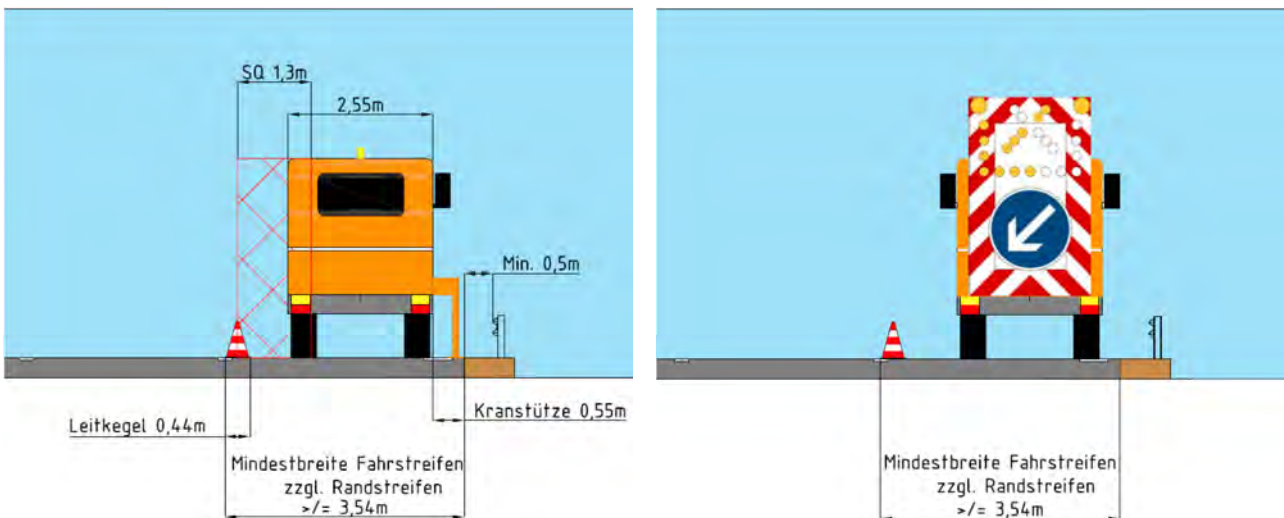


Bild 4d: Fall Autobahn ohne Standstreifen – Arbeitsstellen kürzerer Dauer (Arbeitsstelle mit Absperrungen nur des Hauptfahrstreifens bei beengten Verhältnissen)

5. Fall Landstraßen bzw. innerorts nach RSA-Regelplan CI / 5

(1) Grundlage für die Absicherung ist der Regelplan CI / 5 gemäß Bild 5a.

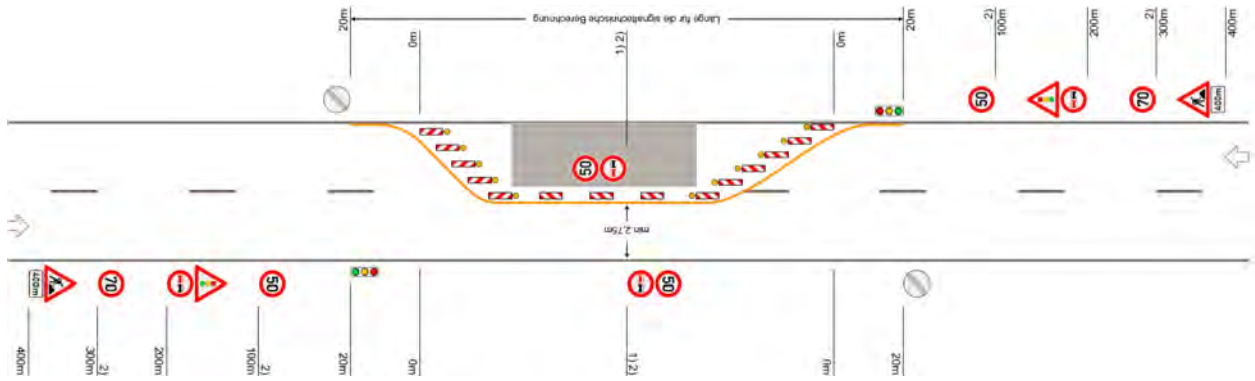


Bild 5a: RSA-Regelplan CI / 5

- (2) Bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer bei Tageslicht ist gegenüber dem Regelplan CI / 5 die Nutzung von Leitkegeln zulässig und zu empfehlen. Der Ersatz von Bakern durch Leitkegel und der Verzicht auf die Gelbmarkierung sind möglich, sofern dies in der verkehrsrechtlichen Anordnung angeordnet bzw. gestattet ist. Dieser Fall ist in den Bildern 5b und 5c dargestellt.
- (3) Alle weiteren Abschnitte gelten unabhängig davon, ob gemäß Regelplan mit Bakern und Gelbmarkierung abgesichert wird oder nur mit Leitkegeln.
- (4) Auf Landstraßen bzw. innerorts sind die Sicherheitsabstände gemäß Bildern 5b und 5c einzuhalten. Können diese Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, sind Vollsperrungen erforderlich (positiver Effekt: Bauzeitverkürzung).
- (5) Bei kurzen Streckenabschnitten bzw. Arbeitsstellenlängen können nach RSA in begründeten Ausnahmefällen (beengte Verhältnisse) die Mindestfahrstreifenbreiten reduziert werden, um erforderliche Vollsperrungen zu vermeiden. In diesem Fall ist zu empfehlen, die Geschwindigkeit gegebenenfalls bis auf $v_{zul} = 10 \text{ km/h}$ zu reduzieren.

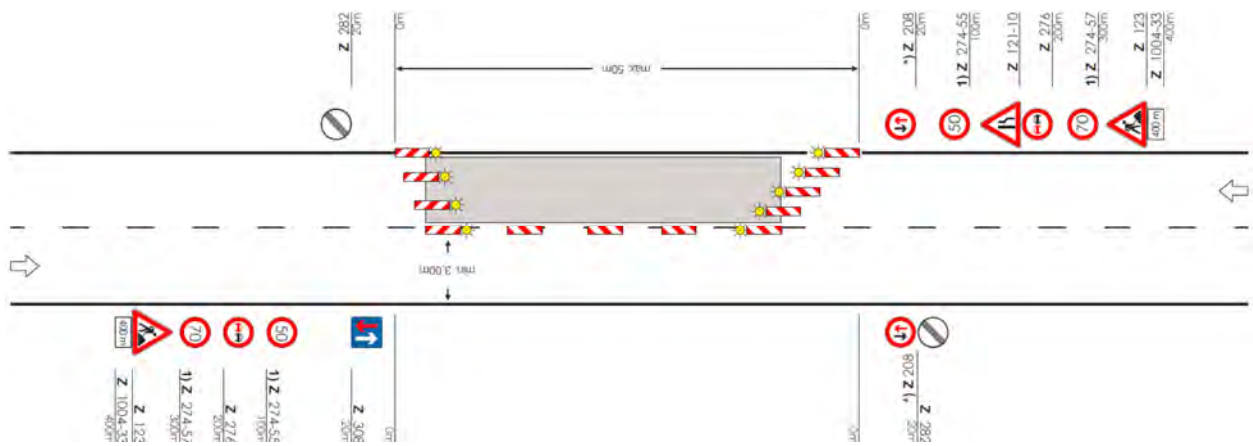
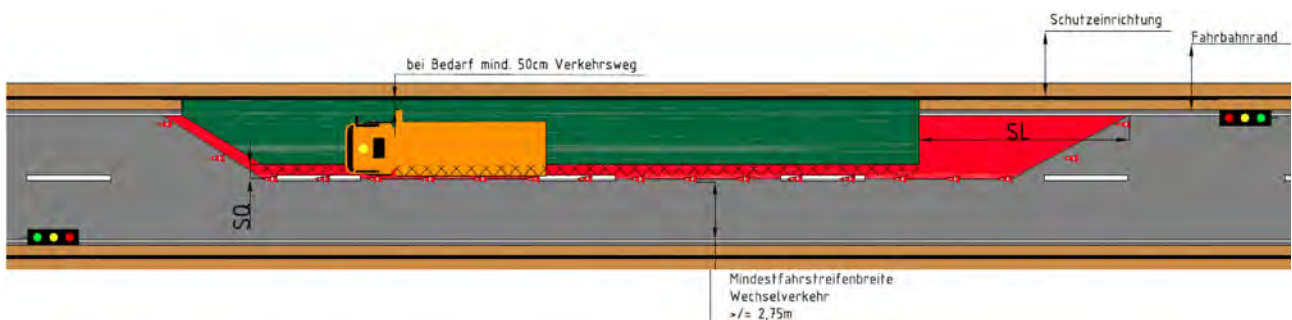


Bild 5b: VZ-Plan ohne Gelbmarkierung in Anlehnung an RSA-Regelplan CI / 5



(Grün: möglicher Arbeitsbereich, Rot: Sicherheitsabstände, Schraffur: zum kurzzeitigen Betreten freigegebene Fläche)

Bild 5c: Fall Landstraße bzw. innerorts – S_Q und S_L bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer nach CI / 5

Handlungshilfe zu den ASR A5.2 für Schutzplankenarbeiten, Stand 10/2020

© Gütegemeinschaft Stahlschutzplanken e.V.

- (6) Werden auf innerörtlichen Straßen bzw. auf Landstraßen andere Verkehrseinrichtungen (fahrbare Absperrtafeln) als in Tabelle 3 der ASR A5.2 oder bauliche Leitelemente zur Querabspernung von Teilen der Fahrbahn, z.B. Leitkegel oder Baken, eingesetzt, so beträgt S_L gegenüber dem ankommenden Verkehr innerorts 10 m, außerorts entspricht S_L der Länge des Verschwenkungsbereichs gemäß RSA.
- (7) Die maximale Baustellenlänge ergibt sich aus den Vorgaben der RiLSA. Dabei dürfen die roten Bereiche nur zum Aufstellen und Abbauen der Verkehrseinrichtung betreten werden, die grünen Bereiche dürfen als Arbeitsstelle genutzt werden.
- (8) Für zeitlich begrenzte vor- bzw. nachbereitende Aufgaben, wie z.B. Entnahme von Werkzeug oder Ent- und Beladen von Material vom Lkw darf die schraffierte Fläche gemäß Bild 5 genutzt werden. Diese Fläche (auf der Lkw-Ladefläche bzw. hinter dem Lkw) ist zum kurzzeitigen Betreten freigegeben bzw. stellt eine kurzzeitig nutzbare Fläche dar. Derartige Situationen sind auf ein Minimum zu begrenzen und sollten nach Möglichkeit in die Räumphase der Lichtsignalanlage (LSA) gelegt werden, da hier, sobald das letzte Fahrzeug vorbeigefahren ist und bevor das erste Fahrzeug aus der anderen Richtung ankommt, ein kurzzeitiges sicheres Betreten des schraffierten Bereichs (sogar des gesamten S_Q -Bereichs und der Fahrbahn) möglich ist. Werkzeuge, Hebezeuge und sonstige Hilfsmittel sollten daher so geladen werden, dass sie in der Arbeitsstelle von der verkehrsabgewandten Seite oder im schraffierten Bereich bereitgestellt werden können.
- (9) Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug: Aus Gründen der Gefährdungsminimierung darf der Fahrzeugführer beim verkehrsseitigen Ein- und Aussteigen nur vorne ums Fahrzeug herumgehen und dabei nicht verweilen. Das Ein-/Aussteigen auf der verkehrszugewandten Seite hat immer mit besonderer Vorsicht zu erfolgen. Das Ein-/Aussteigen auf der verkehrsabgewandten Seite ist immer möglich.

Obwohl der Aufenthalt im Fahrzeug nicht der ASR A5.2 unterliegt, sollte je nach Dauer der Arbeiten abgewogen werden, ob es sicherer ist, das Fahrzeug zu verlassen und sich im Arbeitsbereich aufzuhalten.

(10) Ermittlung der erforderlichen Fahrbahnbreite:

Bei dem nachfolgend dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um eine Unterstützung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, wie sie nach § 3 ArbStättV zu erstellen ist.

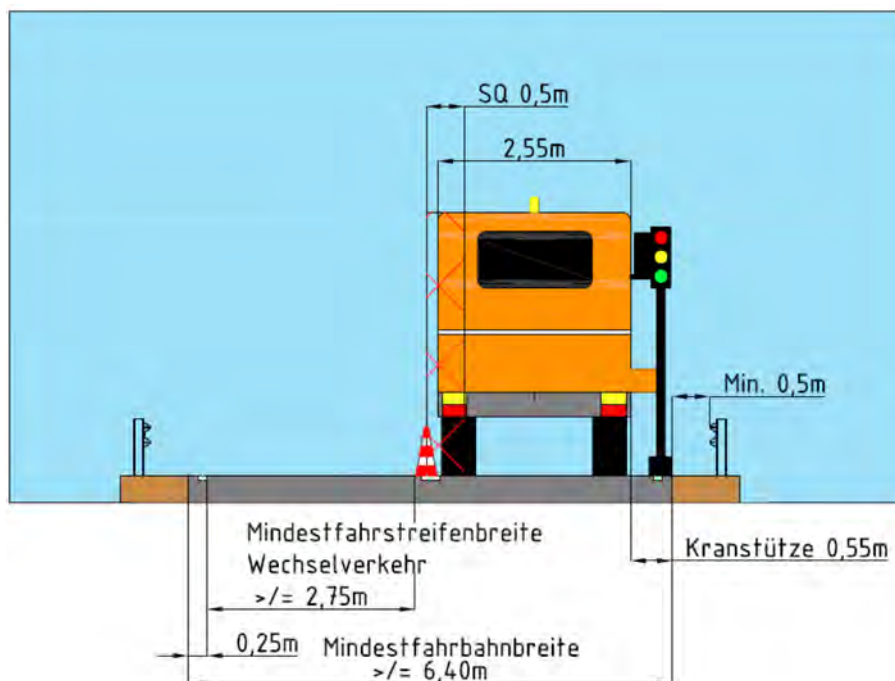


Bild 5d: Fall Landstraße bzw. innerorts – Arbeitsstellen kürzerer Dauer nach VZ-Plan ohne Gelbmarkierung in Anlehnung an RSA-Regelplan CI / 5

**Arbeitshilfe zur Ermittlung der erforderlichen Fahrbahnbreite –
Fall Landstraßen bzw. innerorts nach RSA-Regelplan CI / 5**

	Beispielmaße	Eigene Maße
Mindestfahrestreifenbreite Wechselverkehr	2,75 m	
Breite des linken Randstreifens *	0,25 m	
Lkw-Breite	2,55 m	
Breite Außenspiegel bzw. Kranstütze einseitig neben Lkw (z.B. 0,55 m **)	0,55 m	
Breite Leitkegel *** bzw. Bake	0,30 m	
Nutzbreite bzw. Mindestbreite Verkehrsweg	0,50 m	
abzüglich Bankettbreite bis Schutzeinrichtung	- 0,50 m	
Summe = Mindestfahrbahnbreite	6,40 m	

* Im Fall des einbahnigen Regelquerschnitts RQ 7,5 (Breite der befestigten Fläche 5,5 m) sind keine Randstreifen vorgesehen, sodass die Berücksichtigung der Randstreifenbreite für die Mindestfahrbreite entfällt.

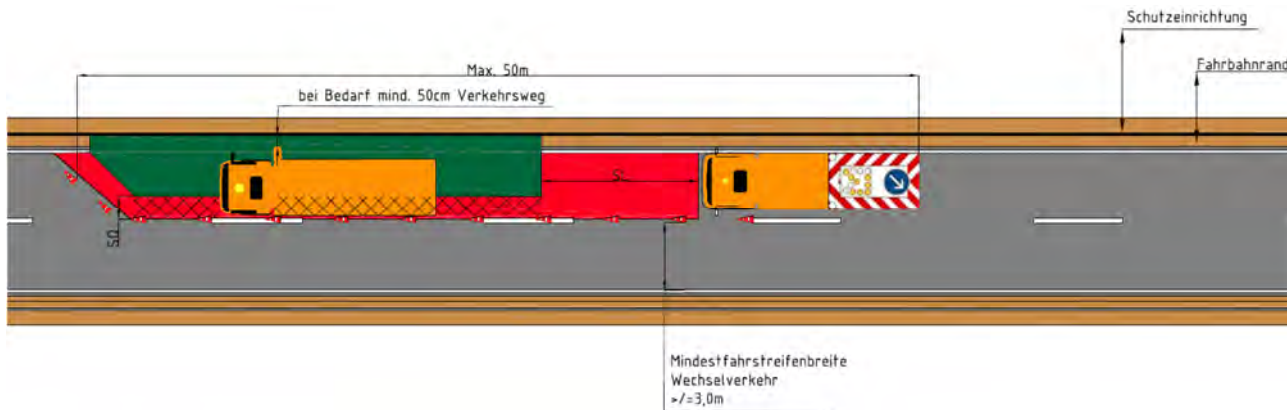
** Kranstützenbreiten nach Herstellervorschrift (Lkw-spezifisch)

*** Es können auch Leitkegel mit einer Höhe von 75 cm bzw. einer Breite von 44 cm verwendet werden.

- (11) Der Fall gemäß Bild 5 ist in der Regel nur anwendbar, wenn die Fahrbahnbreite mindestens 6,40 m (2,75 m Mindestfahrestreifenbreite Wechselverkehr + 0,25 m Breite des linken Randstreifens + 2,55 m Lkw-Breite mit eingeklapptem Spiegel + 0,55 m Kranstütze einseitig + 0,30 m Leitkegelbreite + 0,5 m Nutzbreite bzw. Verkehrswegbreite gemäß ASR A1.8 – Bankettbreite bis zur Schutzeinrichtung 0,5 m) beträgt. Die Herleitung dieser Mindestbreite ergibt sich aus der individuellen Gefährdungsbeurteilung und ist nicht durch die ASR A5.2 begründet.
- (12) Bei Arbeiten, die nur vor und hinter dem Lkw durchgeführt werden und kein Verkehrsweg zwischen Fahrzeug und Schutzeinrichtung benötigt wird, kann der grün gekennzeichnete Bereich auf der verkehrsabgewandten Seite (= Nutz- bzw. Verkehrswegbreite) entfallen. Die Breite dieses Bereichs kann soweit reduziert werden, dass das Arbeitsfahrzeug gerade noch auf dem befestigten Randstreifen aufsteht.
- (13) Im Fall des einbahnigen Regelquerschnitts RQ 7,5 (Breite der befestigten Fläche 5,5 m) sind keine Randstreifen vorgesehen, sodass die Berücksichtigung der Randstreifenbreite für die Mindestfahrbreite entfällt. Um eine Vollsperrung der Straße zu vermeiden, kann versucht werden, das Arbeitsfahrzeug in Bereichen wie z.B. Feldwegzufahrten abzustellen, wo die erforderliche Mindestfahrestreifenbreite Wechselverkehr eingehalten werden kann, oder es kann in Abstimmung mit dem Auftraggeber versucht werden, das Arbeitsfahrzeug um 0,10 m in den Bankettbereich hineinreichend abzustellen.
- (14) Werden Kranstützen verkehrsseitig benötigt oder der Lkw-Spiegel bleibt ausgeklappt, sind die hierfür notwendigen Breiten in der erforderlichen Arbeitsbreite zu berücksichtigen.

6. Fall Landstraßen bzw. innerorts nach RSA-Regelplan CII / 2

- (1) Bei erhöhtem Gefährdungspotential durch den Gegenverkehr, Sichtweiten unter 200 m oder nicht ausreichender Baufeldlänge ist vorzugsweise der RSA-Regelplan CI / 5 zu verwenden, siehe Fall 5, oder es ist die Geschwindigkeit örtlich anzupassen und zu reduzieren.
- (2) Auf Landstraßen bzw. innerorts sind die Sicherheitsabstände gemäß Bild 6a einzuhalten.



(Grün: möglicher Arbeitsbereich, Rot: Sicherheitsabstände, Schraffur: zum kurzzeitigen Betreten freigegebene Fläche)

Bild 6a: Fall Landstraße bzw. innerorts – S_Q und S_L bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer nach CII / 2

- (3) Der Sicherheitsabstand S_L ist gemäß ASR A5.2 auf Landstraßen vorgegeben und richtet sich nach Vorhandensein und Gewicht des Sicherungsfahrzeugs, siehe Tabelle 3 der ASR A5.2. Der Sicherheitsabstand ist stets von der Fahrzeugfront bis zum Baufeld zu bemessen.
- (4) Die Baustelle darf gemäß RSA-Regelplan eine maximale Länge von 50 m haben, und die Länge der fahrbaren Absperrtafel (ggf. mit Sicherungsfahrzeug) ist mit einzubeziehen. Dabei dürfen die roten Bereiche nur zum Aufstellen und Abbauen der Verkehrseinrichtung betreten werden, die grünen Bereiche dürfen als Arbeitsstelle genutzt werden.
- (5) Für zeitlich begrenzte vor- bzw. nachbereitende Aufgaben, wie z.B. Entnahme von Werkzeug oder Ent- und Beladen von Material vom Lkw darf die schraffierte Fläche gemäß Bild 6a genutzt werden. Diese Fläche (auf der Lkw-Ladefläche bzw. hinter dem Lkw) ist zum kurzzeitigen Betreten freigegeben bzw. stellt eine kurzzeitig nutzbare Fläche dar. Derartige Situationen sind auf ein Minimum zu begrenzen.

Werkzeuge, Hebezeuge und sonstige Hilfsmittel sollten daher so geladen werden, dass sie in der Arbeitsstelle von der verkehrsabgewandten Seite oder im schraffierten Bereich bereitgestellt werden können.

- (6) Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug: Aus Gründen der Gefährdungsminimierung darf der Fahrzeugführer beim verkehrsseitigen Ein- und Aussteigen nur vorne ums Fahrzeug herumgehen und dabei nicht verweilen. Das Ein-/Aussteigen auf der verkehrszugewandten Seite hat immer mit besonderer Vorsicht zu erfolgen. Das Ein-/Aussteigen auf der verkehrsabgewandten Seite ist immer möglich.

Obwohl der Aufenthalt im Fahrzeug nicht der ASR A5.2 unterliegt, sollte je nach Dauer der Arbeiten abgewogen werden, ob es sicherer ist, das Fahrzeug zu verlassen und sich im Arbeitsbereich aufzuhalten.

- (7) Ermittlung der erforderlichen Fahrbahnbreite:

Bei dem nachfolgend dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um eine Unterstützung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, wie sie nach § 3 ArbStättV zu erstellen ist.

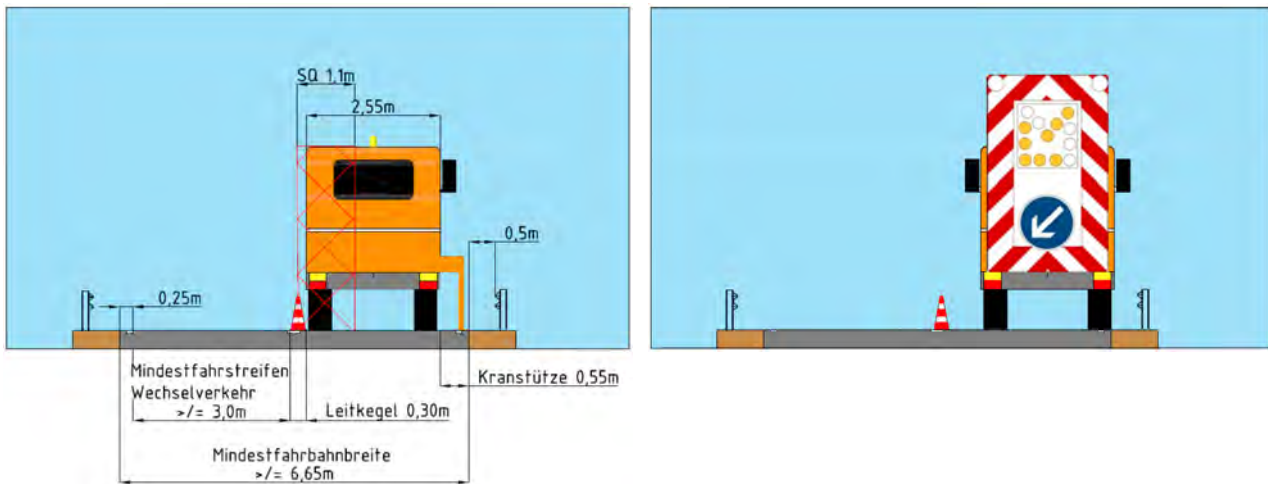


Bild 6b: Fall Landstraße bzw. innerorts – Arbeitsstellen kürzerer Dauer nach CII / 2

**Arbeitshilfe zur Ermittlung der erforderlichen Fahrbahnbreite –
Fall Landstraßen bzw. innerorts nach RSA-Regelplan CII / 2**

	Beispielmaße	Eigene Maße
Mindestfahrstreifenbreite Wechselverkehr	3,00 m	
Breite des linken Randstreifens *	0,25 m	
Lkw-Breite	2,55 m	
Breite Außenspiegel bzw. Kranstütze einseitig neben Lkw (z.B. 0,55 m **)	0,55 m	
Breite Leitkegel *** bzw. Bake	0,30 m	
Nutzbreite bzw. Mindestbreite Verkehrsweg	0,50 m	
abzüglich Bankettbreite bis Schutzeinrichtung	- 0,50 m	
Summe = Mindestfahrbahnbreite	6,65 m	

* Im Fall des einbahnigen Regelquerschnitts RQ 7,5 (Breite der befestigten Fläche 5,5 m) sind keine Randstreifen vorgesehen, sodass die Berücksichtigung der Randstreifenbreite für die Mindestfahrbreite entfällt.

** Kranstützenbreiten nach Herstellervorschrift (Lkw-spezifisch)

*** Es können auch Leitkegel mit einer Höhe von 75 cm bzw. einer Breite von 44 cm verwendet werden.

- (8) Der Fall gemäß Bild 6 ist in der Regel nur anwendbar, wenn die Fahrbahnbreite mindestens 6,65 m (3,0 m Mindestfahrstreifenbreite Wechselverkehr + 0,25 m Breite des linken Randstreifens + 2,55 m Lkw-Breite mit eingeklapptem Spiegel + 0,55 m Kranstütze einseitig + 0,30 m Leitkegelbreite + 0,5 m Nutzbreite bzw. Verkehrswegbreite gemäß ASR A1.8 – Bankettbreite bis zur Schutzeinrichtung 0,5 m) beträgt. Die Herleitung dieser Mindestbreite ergibt sich aus der individuellen Gefährdungsbeurteilung und ist nicht durch die ASR A5.2 begründet.
- (9) Bei Arbeiten, die nur vor und hinter dem Lkw durchgeführt werden und kein Verkehrsweg zwischen Fahrzeug und Schutzeinrichtung benötigt wird, kann der grün gekennzeichnete Bereich auf der verkehrsabgewandten Seite (= Nutz- bzw. Verkehrswegbreite) entfallen. Die Breite dieses Bereichs kann soweit reduziert werden, dass das Arbeitsfahrzeug gerade noch auf dem befestigten Randstreifen aufsteht.
- (10) Werden Kranstützen verkehrsseitig benötigt oder der Lkw-Spiegel bleibt ausgeklappt, sind die hierfür notwendigen Breiten in der erforderlichen Arbeitsbreite zu berücksichtigen.